

Besondere Schulbeihilfe

erhalten Studierende während der sechs Monate vor der abschließenden Prüfung wenn sie

- ☀ eine höhere Schule für Berufstätige besuchen und
- ☀ sich durch eine zumindest einjährige Berufstätigkeit selbst erhalten haben und
- ☀ sich zur Vorbereitung auf die abschließende (Vor- oder Haupt-) Prüfung gegen Entfall der Bezüge beurlauben lassen oder nachweislich die Berufstätigkeit vollständig einstellen

Die errechnete Beihilfe wird reduziert um

- ☀ AMS-Bezüge (nur teilweise)
- ☀ Schülerbeihilfe nach dem Schülerbeihilfengesetz (zur Gänze)
- ☀ gegebenenfalls wieder auflebende Waisenpension (zur Gänze)

Antragsformulare liegen an den Schulen auf. Gleichzeitig mit der Schulbesuchsbestätigung wird angekreuzt, wo der Antrag einzubringen ist.

Außerordentliche Unterstützung

Wenn die Anwendung des Schülerbeihilfengesetzes zu unbilligen Härten führt, kann in Ausnahmefällen statt Schul- und/oder Heimbeihilfe eine einmalige außerordentliche Unterstützung aus dem Härtefonds gewährt werden. Hierauf besteht kein Rechtsanspruch.

Anträge können formlos (unter Angabe der Geschäftszahl des abweisenden Bescheides) beim Bundesministerium für Bildung und Frauen, Minoritenplatz 5, 1010 Wien, eingebracht werden.

Schülerunterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen

Höhe bis zu € 180,-

- ☀ nur für mindestens 5-tägige Schulveranstaltungen
- ☀ für Schüler/innen einer allgemein bildenden höheren Schule, berufsbildenden mittleren oder höheren Schule, höheren Anstalt der Lehrer/innen- und Erzieher/innenbildung, höheren land- und forstwirtschaftlichen Schule, Akademie für Sozialarbeit oder Praxisschule, die einer Pädagogischen Hochschule eingegliedert ist
- ☀ Soziale Bedürftigkeit im Sinne des Schülerbeihilfengesetzes
- ☀ Antragstellung **vor** Beginn der jeweiligen Schulveranstaltung, **spätestens bis 30. April** des jeweiligen Schuljahres

Ermäßigung des Betreuungsbeitrages

bei ganztägigen Schulformen sowie des Betreuungs- und Nächtigungsbeitrages bei Schülerheimen (vollintern)

Der Antrag auf Ermäßigung des Betreuungsbeitrages (bzw. Nächtigungsbeitrages) ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme in die Nachmittagsbetreuung oder in die ganztägige Schulform bei der Leitung des Schülerheimes oder der ganztägig geführten Schule einzubringen.

Wird diese Frist versäumt, dann ist jedenfalls der für die jeweilige Schule (Internat) vorgesehene monatliche Höchstbeitrag zu entrichten!

Schüler
beihilfen

www.schuelerbeihilfen.at

Schulbeihilfe
ab 10. Schulstufe

Heimbeihilfe
ab 9. Schulstufe

Besondere Schulbeihilfe
für berufstätige SchülerInnen

Außerordentliche
Unterstützung
in Härtefällen

Unterstützung für
Schulveranstaltungen

Ermäßigung des
Betreuungsbeitrages

Finanzielle Förderungen für Schüler/innen

- ☀ Schulbeihilfe
- ☀ Heimbeihilfe
- ☀ Fahrtkostenbeihilfe

Grundbeträge
jährlich € 1.130,-
jährlich € 1.380,-
jährlich € 105,-

minus Minderungsbeträge,
z. B. zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern
plus Erhöhungsbeträge,
z. B. 4-jähriger Selbsterhalt

- ☀ Besondere Schulbeihilfe monatlich € 715,-
- ☀ Außerordentliche Unterstützung in Härtefällen
- ☀ Schülerunterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen bis zu € 180,-
- ☀ Ermäßigung des Betreuungsbeitrages bzw. Betreuungs- und Nächtigungsbeitrages in vom Bund erhaltenen ganztägigen Schulformen bzw. Schülerheimen (vollintern)

Der **Online-Ratgeber** führt Sie zu den passenden Downloadformularen:
<http://schuelerbeihilfen.bmbf.gv.at>

Die Voraussetzung der Bedürftigkeit prüft nach Ihren Angaben (anonym) ein Beihilfenrechner der Arbeiterkammer:
www.schulbeihilfenrechner.at

Dort und auf www.schulbeihilfen.at finden Sie auch die Adressen und Telefonnummern der Beihilfenbehörden.

Voraussetzungen für die Schulbeihilfe

- ☀ Besuch einer mittleren oder höheren Schule **ab der 10. Schulstufe**
- ☀ Österreichische Staatsbürgerschaft oder gleichgestellt
- ☀ soziale Bedürftigkeit
- ☀ Beginn des Schulbesuchs, für den der Antrag gestellt wird, vor Vollendung des 35. Lebensjahres bzw. aufgrund von Berufstätigkeit und/oder Kindererziehung maximal des 40. Lebensjahres

Der Antrag muss **spätestens am 31. Dezember des betreffenden Schuljahres einlangen**.
Bei Verspätung erfolgt eine Kürzung der Beihilfe!

An Schulen für Berufstätige ist für jedes Semester ein eigener Antrag zu stellen (ein Semester entspricht einer Schulstufe). Die Anträge müssen **bis spätestens 31. Dezember (WS)** bzw. **bis spätestens 31. Mai (SS)** einlangen.

Die Anträge auf Schulbeihilfe und/oder Heimbeihilfe liegen an den Schulen auf. Gleichzeitig mit der Schulbesuchsbestätigung wird angekreuzt, wo der Antrag einzubringen ist.

Voraussetzungen für die Heimbeihilfe

- ☀ Besuch einer Polytechnischen Schule oder einer mittleren oder höheren Schule **ab der 9. Schulstufe**
- ☀ Schüler/Schülerin wohnt zum Zwecke des Schulbesuchs außerhalb des Wohnortes der Eltern, weil dieser Wohnort vom Schulort so weit entfernt ist, dass der tägliche Hin- und Rückweg nicht zumutbar ist und die Aufnahme in eine gleichartige öffentliche Schule, bei der der Hin- und Rückweg zumutbar wäre, nicht möglich war, bzw. bei land- und forstwirtschaftlichen Schulen oder Forstfachschulen sofern der Besuch eines mit der Schule verbundenen Internats verpflichtend ist.
- ☀ Österreichische Staatsbürgerschaft oder gleichgestellt
- ☀ soziale Bedürftigkeit
- ☀ Beginn des Schulbesuchs, für den der Antrag gestellt wird, vor Vollendung des 35. Lebensjahres bzw. aufgrund von Berufstätigkeit und/oder Kindererziehung maximal des 40. Lebensjahres

Der Antrag muss **spätestens am 31. Dezember des betreffenden Schuljahres einlangen**.
Bei Verspätung erfolgt eine Kürzung der Beihilfe!

An Schulen für Berufstätige ist für jedes Semester ein eigener Antrag zu stellen (ein Semester entspricht einer Schulstufe). Die Anträge müssen **bis spätestens 31. Dezember (WS)** bzw. **bis spätestens 31. Mai (SS)** einlangen.

Die Anträge auf Schulbeihilfe und/oder Heimbeihilfe liegen an den Schulen auf. Gleichzeitig mit der Schulbesuchsbestätigung wird angekreuzt, wo der Antrag einzubringen ist.